

Neuerungen der am 01.01.2013 in Kraft tretenden Stadionverbotsrichtlinien des DFB

- Stadionverbote sind präventive Maßnahmen und daher keine staatliche Sanktion auf strafrechtliches Verhalten
- Der Stadionverbotsbeauftragte ist der alleinige Entscheider über Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung und Reduzierung
- Befugnisse können vom DFB auf den Bezugsverein übertragen werden
- Immer zu beachten bei Aussprache eines Stadionverbotes:
 - Alter des Betroffenen (analog zum Strafrecht Jugendlicher /Heranwachsender oder Erwachsener)
 - Einsicht und Reue des Betroffenen
 - Schwere des Falles
 - Bei Minderjährigen sind die Eltern mit einzubeziehen
- In den alten Richtlinien war die maximale Dauer bei 4 Jahren (30. Juni auf Ablauf des 3. Spieljahres); in den neuen ist die Regelung von 1 Spiel bis maximal 36 Monaten
- Die 4. Kategorie wurde eingeführt (es gab einen politischen und medialen Druck nach den Relegationsspielen 2012) mit der Forderung von mindestens 10 Jahren. Aus diesem Grund wurde diese Kategorie eingeführt mit maximal 60 Monaten.
Aber nur für Personen, die ein aktuelles Stadionverbot haben.
- Der Begriff „Wiederholungstäter aus Sicht der Polizei“ wurde herausgenommen. Abgelaufene Stadionverbote sind nicht mehr zu bewerten als „Wiederholungstäter“)
- Ingewahrsamnahmen führen nur in Ausnahmefällen zum Stadionverbot und dann nur durch eine Einzelfallprüfung.
- Einholen von Informationen über Fanprojekt/ Fanbeauftragter/ sicherheitsbeauftragter des Bezugsvereins mit Prognose nach zukünftigem Sicherheitsverhalten des Betroffenen
- Grundsätzliche Empfehlung vor Aussprache eines Stadionverbots Stellungnahme des Betroffenen zu gewährleisten
- Jedes Stadionverbot kann ausgesetzt, reduziert oder aufgehoben werden nach Einzelfallprüfung
- Es sollen Alternativen zu Stadionverboten gesucht werden, die ausgesetzt, reduziert oder aufgehoben werden
 - Soziale oder ehrenamtliche Tätigkeiten beim Verein oder sozialen Institutionen.
 - Ebenso sind Wiedergutmachungen zu beachten
- Das gesamte Verfahren: Einleitung des Ermittlungsverfahren, Anschreiben des Betroffenen mit Möglichkeit der Stellungnahme und Entscheidung des Stadionverbotsbeauftragten soll innerhalb von 4 Wochen erfolgen.
- Es hat Schulungen für die Stadionverbotsbeauftragten gegeben, bei denen die Neuerungen und der Präventivcharakter und die positiven Möglichkeiten im Umgang mit den neuen Richtlinien klar und deutlich formuliert worden sind